

SUBVENTIONSANTRAG

Verein:
Obmann/Obfrau:
Anschrift:

An das
Gemeindeamt Langenstein

Hauptstraße 98
4222 Langenstein

Ansuchen um eine ordentliche/außerordentliche Subvention

Für die Gewährung einer ordentlichen/außerordentlichen Subvention aus den Mitteln der Gemeinde Langenstein für das Jahrwerden folgende Angaben gemacht:

Ordentliche Subvention

Förderungszweck:
Wichtig! Für Ansuchen um eine ordentliche Subvention bitte unbedingt den anschließenden Vereinsbogen ausfüllen!

Außerordentliche Subvention

Förderungszweck:
Wichtig! Für Ansuchen um eine außerordentliche Subvention bitte unbedingt einen Kostenvoranschlag und einen Finanzierungsplan diesem Ansuchen anschließen!

Ich (Wir) erkläre(n), dass mir (uns) die Förderungsrichtlinien bekannt sind und ich (wir) diese vorbehaltlos und für mich (uns) verbindlich anerkennen. Über Verlangen der Gemeinde Langenstein wird ein Verwendungsnachweis erbracht. Falls eine ordentliche/außerordentliche Subvention seitens der Gemeinde Langenstein gewährt wird, so wird um folgende Über-weisung des Betrages ersucht:

Bank:
IBAN:
BIC:

_____ , _____ , _____
Ort Datum Unterschrift

Beilagen: Rechnungen

Fragebogen für Vereine

Vereinszweck:

Anzahl der Mitglieder:

Funktionäre	Name	Anschrift	Tel.Nr.
Obmann/frau:			
Schriftführer:			
Kassier:			
Kontrolle:			
Heimraum:			
Adresse/Tel.Nr.			
Eigentümer:			
Mitgliedsbeitrag:			
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen:			

Veranstaltungen des letzten Jahres:

SUBVENTIONSORDNUNG

der Gemeinde Langenstein, beschlossen in der Sitzung des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Sport- und Kulturangelegenheiten am 26.05.1998, mit welcher die zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabenbeträge an Vereine geregelt werden.

1. Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Leistungen von Vereinen, Institutionen und Organisationen, die der Bevölkerung von Langenstein zugute kommen und zur Sicherung oder Steigerung des Gemeindewohles oder des Fortschrittes der Bevölkerung in geistiger und kultureller Hinsicht beizutragen geeignet sind. Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit wird seitens der Gemeinde Langenstein getroffen.
2. Ordentliche Subventionen könne Vereine bzw. Institutionen und Organisationen vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens bzw. zur Durchführung von Veranstaltungen in den Sachgebieten Kultur und Volksbildung erhalten. Außerordentliche Subventionen dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen Aufgaben der Vorhaben, die ansonsten nur schwer durchzuführen wären.
3. Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen oder außerordentlichen Subvention für das laufende Jahr sind jeweils **schriftlich bis 31. Oktober** des laufenden Jahres beim Gemeindeamt Langenstein einzubringen (Datum des Eingangsstempels). Nach diesem Termin eingebrachte Ansuchen werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.
4. Für Subventionsansuchen sind die im Gemeindeamt Langenstein aufliegenden Formblätter für ordentliche oder außerordentliche Subventionen zu verwenden und wahrheitsgemäß auszufüllen.
5. Der Förderungswerber hat in einem Ansuchen um eine außerordentliche Subvention die Förderungswürdigkeit seiner Aufgabe oder Vorhabens ausreichend zu begründen. Er hat darzutun, welche Mittel ihm zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.
6. Subventionen können gewährt werden:
 - a) an ortsansässige Vereine, die gemäß § 4 des Gesetzes über das Vereinsrecht angezeigt und nicht untersagt sind;
 - b) an Institutionen und Organisationen, die einschlägig in den Sachgebieten Kultur und Volksbildung tätig sind.

Einzelpersonen sind dann förderungswürdig, wenn sie auf künstlerischen Gebieten hervorragende Leistungen erbringen, die überregionale Beachtung und Anerkennung finden. Dabei ist besonders die soziale Lage des Förderungswerbers und das Fehlen weiterer Förderungen durch andere öffentliche Stellen (zum Beispiel Land und Bund) zu beachten.
7. Durch die Unterschrift auf dem Subventionsansuchen verpflichtet sich der Antragsteller,
 - a) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden,
 - b) bei ordentlichen Subventionen über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Gemeinde gewünschten Form zu erbringen,

- c) bei außerordentlichen Subventionsansuchen über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die außerordentliche Subvention gewährt wird, unaufgefordert zu berichten und durch Rechnung in der gleichen Höhe wie die Subvention zu belegen. Falls dies bis 31. Dezember nicht möglich ist, ist beim Gemeindeamt Langenstein schriftlich um Aufschub anzusuchen und dieser zu begründen.
8. Die Nichteinhaltung der im Punkt 7) ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Gemeinde zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bzw. zum künftigen Ausschluss aus der Förderung.
9. Durch die Unterschrift geben die Antragsteller ferner kund, dass sie die Richtlinien kennen und vorbehaltlos und für sie verbindlich anerkennen.
10. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Diese Subventionsordnung der Gemeinde Langenstein tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.